



Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Dezember 2014 – FH-Mitteilung Nr. 159/2014
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. Dezember 2015 – FH-Mitteilung Nr. 100/2015
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Dezember 2014 – FH-Mitteilung Nr. 159/2014
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. Dezember 2015 – FH-Mitteilung Nr. 100/2015
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsunterlagen	3
§ 4 Bewerbungsfristen	3
§ 5 Zugangskommission/Zugangsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studienangabezogenen Eignung sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem Studium des Maschinenbaus oder eines vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten. Darin müssen folgende fachliche Grundlagen enthalten sein:
 - Mathematik
im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
 - Betriebswirtschaftslehre
im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten,
 - Technische Mechanik
im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten,
 - Physik
im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten,
 - Fertigungsverfahren
im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
 - Konstruktionslehre bzw. Konstruktionselemente
im Umfang von mindestens 11 Leistungspunkten,
 - Werkstoffkunde
im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten.

Die Abschlussnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik nach Rücksprache mit der Zugangskommission.

2. Für Absolventen eines Bachelorstudiengangs im Umfang von 180 Leistungspunkten legt der Prüfungsausschuss Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten fest, die bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen sind. Die Festlegung der nachzuholenden Module erfolgt einzelfallweise durch den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung folgt dem Grundsatz, dass dann Kenntnisse in den Bereichen erworben werden müssen, die durch die Vorbildung nicht ausreichend abgedeckt sind. Dabei sind insbesondere die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 zu erfüllen.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 unter Vorbehalt aufgenommen werden. Der Studienabschluss ist dann spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat nachzuweisen.

(4) Sollten die fachlichen Grundlagen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten nachgeholt werden. Der Nachweis der Grundkenntnisse ist Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und – falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde – eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Leistungspunkten. In

diesem Fall wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

Falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.

3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 | Zugangskommission/ Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik. Der Prüfungsausschuss wird durch eine Zugangskommission aus vier Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs unterstützt. Die Zugangskommission wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Zugangskommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Zugangskommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.12.2014 (FH-Mitteilung Nr. 159/2014). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 23.12.2015 – FH-Mitteilung Nr. 100/2015) ergeben sich aus der Änderungsordnung.